

Erstattung, Vergütung oder Befreiung von Verbrauchsteuern gewährt wird,

außer wenn die Waren zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind,

2. Schiffe, die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Zollstraßenzwang befreit sind,
3. Schiffe, die üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden,
4. Wassersportfahrzeuge, deren Führer oder Eigner vom Bezug ausgeschlossen sind.

Hat der Führer oder Eigner eines Wassersportfahrzeugs Schiffsbedarf unberechtigt bezogen oder die übernommenen Pflichten (Absatz 3 Satz 3) nicht erfüllt, so schließt ihn das für den ständigen Liegeplatz des Fahrzeugs zuständige Hauptzollamt für mindestens 3 Monate, jedoch höchstens 3 Jahre vom Bezug aus. Bei geringfügigen Verstößen kann das Hauptzollamt vom Ausschluß absehen.

(5) Schiffsbedarf muß im Falle des Absatzes 3 bei der Lieferung im Freihafen von einem Lieferzettel nach vorgeschriebenem Muster begleitet sein, auf dem Menge und Beschaffenheit der einzelnen Waren sowie Name, Art und Fahrtziel des Schiffes — bei Wassersportfahrzeugen auch Dauer der Reise und Zahl der Teilnehmer — verzeichnet sind. Der Bezugsberechtigte hat den Lieferzettel mit Empfangsbestätigung an den Händler zurückzugeben. Die Oberfinanzdirektion kann anordnen, daß der Händler Durchschriften der Lieferzettel an von ihr bestimmte Dienststellen sendet.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Mineralöl, Schmierstoffe und Bunkerkohlen. Mineralöl darf nur an Schiffe abgegeben werden, die es im Zollgebiet zollfrei oder im Freihafen nach § 52 Abs. 2 des Gesetzes verbrauchen dürfen. Mineralöl, das ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in Freihäfen ausgeführt worden ist, darf jedoch auch an andere Schiffe abgegeben werden.

(7) Reisebedarf darf nur in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen und nur an Reisende abgegeben werden, die auf bezugsberechtigten Schiffen (Absatz 3) aus dem Freihafen in das Zollaussland reisen. Diese Beschränkung gilt nicht für Waren, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in Freihäfen ausgeführt worden sind.

§86

Anderer Warenhandel

(1) Waren dürfen weder im Reisegewerbe noch in Wohnungen feilgeboten oder angekauft werden. Das Hauptzollamt kann für einzelne Fälle Ausnahmen für Waren des täglichen Bedarfs zulassen, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in den Freihäfen ausgeführt worden sind. Die Zulassung hängt davon ab, daß dafür ein Bedürfnis besteht und dem Hauptzollamt die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen.

(2) Andere Personen als Händler mit Schiffs- oder Reisebedarf (§ 49 Abs. 2 des Gesetzes) dürfen auf Schiffen Warenbestellungen nur mit Genehmigung des Hauptzollamts aufsuchen.

(3) Waren derselben Position oder Unterposition des Zolltarifs bis zu einem Rohgewicht von 50 Kilogramm (Waren in kleinen Mengen) dürfen nur erworben und abgegeben werden

1. im Rahmen der üblichen Gefälligkeiten des täglichen Lebens,
2. als Schiffs- oder Reisebedarf nach § 85,
3. als übliche Muster oder Proben im Handelsverkehr,
4. zu gewerblichen Zwecken gegen Empfangsbescheinigung; der Abgebende hat die Bescheinigung bei der nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Buchführung aufzubewahren.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt, soweit ihm die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen, für einzelne Fälle zulassen, daß in kleinen Mengen Waren erworben oder abgegeben werden, die ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in den Freihäfen ausgeführt worden sind, die im Freihafen versteigert

werden oder die beim Umschlag oder auch bei der Lagerung anfallen (wie Fegsel, Brennholz oder nur noch teilweise oder beschränkt genießbare Lebensmittel).

§87

Warenbeförderung

Waren dürfen innerhalb des Freihafens nur befördert werden, wenn sie von Belegen nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion begleitet sind, aus denen Herkunft und Bestimmung ersichtlich sind. Dies gilt nicht für Waren, die

1. von Personen, die über den Freihafen ein- oder ausreisen, als Reisebedarf mitgeführt werden, oder
2. ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Befreiung von Verbrauchsteuern aus dem freien Verkehr in den Freihäfen ausgeführt worden sind und dort dem privaten oder beruflichen Gebrauch oder Verbrauch von Personen dienen.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt, soweit ihm die Zollbelange nicht gefährdet erscheinen, für einzelne Fälle zulassen, daß Waren ohne Belege befördert werden.

Zu §§ 51 und 52 des Gesetzes:

§88

Warenbearbeitung und -Verarbeitung, Warenverbrauch und -gebrauch

(1) Für die Zulassung nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes ist das von der Oberfinanzdirektion dafür bestimmte Hauptzollamt zuständig. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Begründung sind alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzutun und auf Verlangen nachzuweisen, die für die Zulassung und für die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind. Die Zulassung wird schriftlich erteilt

(2) Abweichend von Absatz 1 können geringfügige Instandsetzungen an auszuführenden Waren auf mündlichen Antrag von allen Zollstellen formlos zugelassen werden, die die Oberfinanzdirektion dafür bestimmt hat.

(3) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 52 Abs.3 Satz 2 des Gesetzes ist die Oberfinanzdirektion zuständig.

Zu § 55 des Gesetzes:

§89

Buchführungspflichtige Personen

(1) Das Hauptzollamt kann die kaufmännische Buchführung als Buchführung nach § 55 Abs.1 des Gesetzes anerkennen, soweit es sich um Waren handelt, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll und Verbrauchsteuern und ohne Ausfuhrvergünstigungen nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol in den Freihäfen ausgeführt worden sind.

(2) Personen, die nach § 55 Abs. 1 des Gesetzes Buch zu führen haben, haben der von der Oberfinanzdirektion bestimmten Zollstelle auf deren Verlangen den Zeitpunkt einer Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine zollamtliche Bestandsaufnahme mit der Inventur verbunden werden kann.

§90

Zollzaun, Grenzstreifen, Beleuchtung

(1) Die Freihafenverwaltung hat den Freihafen zu Land nach näherer Weisung der Oberfinanzdirektion zollsicher zu umfrieden. Die Umfriedung soll aus einem mindestens drei Meter hohen eisernen Zollzaun aus starkem Drahtnetz mit Maschen von höchstens vier Zentimetern Länge und Breite bestehen. Wo das Gelände beiderseits der Zollgrenze verschieden hoch ist, soll der Zollzaun von der Sohle der höchsten Stelle gerechnet mindestens drei Meter hoch sein. Wo der Zollzaun an das Wasser stößt, soll als Abschluß rechtwinklig zum Zaun eine mindestens zwei Meter breite, mit Spitzen bewehrte Wand